



Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens

(Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)

Bekanntmachung

über die Überprüfung und Nachschätzung der Bodenschätzungsergebnisse in den Gemarkungen Stockheim, Haig, Haßlach bei Kronach und Wolfersdorf

Die Bodenschätzungsergebnisse der **Gemarkungen Stockheim, Haig, Haßlach bei Kronach und Wolfersdorf** werden aufgrund eines durchgeführten turnusmäßigen Feldvergleichs voraussichtlich ab dem 06.02.2025 nach § 11 BodSchätzG überprüft und nachgeschätzt

Mit der Durchführung der Außendienstarbeiten sind die amtlich landwirtschaftliche Sachverständige und der vermessungstechnische Beamte des Finanzamts sowie ehrenamtliche Bodenschätzer beauftragt.

Nach § 11 BodSchätzG sind einzelne Bodenschätzungsflächen nachzuschätzen, deren natürliche Ertragsfähigkeit sich wesentlich und nachhaltig verändert haben oder deren Nutzungsart sich nachhaltig geändert hat.

Im Rahmen der Bodenschätzung werden Flächen ausgeschieden, die nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören. Bisher nicht der Bodenschätzung unterliegende Flächen, für die sich eine landwirtschaftliche Nutzung ergibt, werden erfasst.

Zielsetzung ist ein möglichst aktueller Stand des Liegenschaftskatasters als Grundlage einer zeitnahen Bewertung.

Nach §15 BodSchätzG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch die Bodenschätzungsarbeiten betroffenen Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Die für Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, wie das Bohren mit dem Erdbohrstock und kleinere Aufgrabungen, sind zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht

Datum: 04.02.2025

Kerstin Basiul

(Unterschrift)

Leiterin des Schätzungsausschusses
Amtlich landwirtschaftliche Sachverständige